

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 60-61

**Artikel:** Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der  
eidgenössischen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92472>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tes, hauptsächlich aber auf die Straße von Thengen und Hüntwangen gerichtet.

Das zweite, dem Auge des bloßen Beschauers wohl am imponirendsten erscheinende Werk, ist die Redoute auf dem Risibuck am Ende des nach diesem Punkte hin sanft sich abdachenden Plateau's von Buchberg gelegen. Deren Grundform ist die eines Trapezes; drei Seiten sind von Brustwehren, die vierte (als Kehle des Werkes betrachtet) wird durch den Rand der hier jäh in den Rhein absteigenden Uferhalde gebildet. Gegen Eglisau und die dortige Brücke, sowie gegen die über eine Terrasse ziehende Landstraße von Wyler (Häusergruppe ob Eglisau) sind 6 Geschützarten eingeschritten; die beiden andern Seiten des Werkes (gegen Hohegg und Plateau von Buchberg) dagegen nur für Gewehrvertheidigung bestimmt und mit einem Graben als Annäherungshinderniß umgeben. — Die Anlage dieses Werkes bot in Bezug auf das Deflement gegen den stark dominirenden Höhenzug der Hohegg ziemliche Schwierigkeiten, welche durch Errichtung von 4 Traversen und theilweiser Bonnetirung der Brustwehr beseitigt wurden.

Die blendirten Batterien des linken Ufers sind für je 2 Geschütze bestimmt und ganz unter den Bauhorizont versenkt. Da deren äußere Brustwehrböschung in das steile Flussufer sich fortsetzt, so bildet der unten fließende Rhein das beste Annäherungshinderniß. Das Schuffeld dieser beiden Batterien ist, weil durch Scharten, ein beschränktes und ausschließlich auf die große Straße von Rafz, welche hier dem Ufer entlang zur Brücke niedersteigt, gerichtet. — Die technische Ausführung dieser Batterien ist im Allgemeinen gut zu heißen; die Eindeckung der Scharten dagegen sehr mangelhaft, welcher Umstand wohl am meisten dazu beigetragen haben mag, daß bei der stattgefundenen kurzen Beschießung einer dieser Batterien (2. Mai d. J.) mehrmals durch die Scharten geschossen worden sein soll.

Fassen wir nun zum Schlusse die ganze Disposition dieser künstlichen Vertheidigungsanstalten ins Auge, so müssen wir frei und offen gestehen, daß wir in deren Zweckmäßigkeit einige Bedenken tragen. — Vor Allem gilt dies in Betreff der Hohegg, welcher der dominirendste aller Eglisau umgebenden Höhepunkte ist, sowie der von hier gegen den Herrenwald zu gelegenen Bergstafel, an deren westlichem Abhang die oben erwähnte Panzerbatterie sich befindet. Von diesen beiden Punkten aus wird der Risibuck unter wirksamem Feuer gehalten, so daß, wenn solche einmal in die Gewalt des Angreifers gefallen sind, der Besitz der Risibuck-Schanze um so weniger mehr von wirklichem Werthe sein kann, als dessen Geschützfeuer gegen die Eglisauer-Brücke (auf eine Entfernung von wenigstens 1000 Schritt, und viel zu bohrend) ein wenig wirksames, mehr illusorisches ist und obendrein durch die Charpe-Schüsse einer auf der vorerwähnten Bergstafel auffahrenden Batterie bald zum Schweigen zu bringen wäre.

Was die Batterie am Herrenwald anbe-

trifft, so entspricht sie ihrem Zweck, Vertheidigung der nach Eglisau führenden Straßen vollkommen. Da dieses Werk keinen Graben vor sich hat, so ist anzunehmen, daß bei einer wirklichen Armirung, anstatt dessen ein Schleppverbau als Annäherungshinderniß vorgelegt worden wäre, wozu das nahe Wäldchen, die rechte Flanke der Batterie deckend, genügendes Material geliefert hätte.

Aus dem vorigen folgt nun, daß eine Befestigung der beiden genannten Punkte, Hohegg und Höhe ob dem Herrenwald, für die Haltbarkeit von Eglisau in die erste Linie gestellt werden dürften, Haue und Schippe daher dort zuvörderst ihre Arbeit hätten beginnen sollen; sofort würde der Risibuck an die Reihe gekommen sein, dessen Geschützen wir aber lieber gegen die Höhe von Buchberg ihr Schuffeld angewiesen hätten.

Die Batterien auf dem linken Ufer würden wir vorderhand unterlassen, solche aber jedenfalls nicht blindirt haben, da uns dieses als ein eigentlicher Zugus erscheint und wir den Grund davon nicht einsehen können. Mobile Geschütze hätten hier eben so gute, wo nicht viel bessere Dienste geleistet, als diese 4 blindirten, welchen zu Liebe der Angreifer wohl kaum in geschlossener Kolonne die große Straße heran und dann hübsch ordentlich zur Brücke hinunter marschirt wäre! Wenn aber einmal die hinter Eglisau aufsteigenden Höhen mit feindlichen Geschützen gekrönt, somit die auf dem linken Ufer noch in Aktion befindlichen Batterien dominirt gewesen wären, würden unzweifelhaft jene beiden blindirten nicht mehr im Stande gewesen sein, die Waage zu Gunsten des Vertheidigers neigen zu machen. — Blendirte Batterien finden überhaupt in der Feldbefestigung eine äußerst seltene Anwendung, viel eher dagegen Blockhäuser als Verstärkung einzelner Schanzen und wir glauben, daß das einmal disponibel gemachte Material weit zweckmäßiger für diese letztere hätte verwendet werden können, welche als Reduits der auf den eben bezeichneten Punkten des rechten Rheinufer zu erbauenden Werken, diesen eine um so bedeutendere Widerstandsfähigkeit verliehen haben würden.

x.

### Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee.

(Schluß.)

#### 2. Feldärzte.

§. 39. Die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Feldärzte, Spitalärzte, Sanitätskommissäre und Frater geschieht durch die Kantone.

§. 40. Um als Feldarzt mit 1. Unterlieutenantsrang ernannt werden zu können, muß der Betreffende als Arzt in seinem Kantone patentirt sein, und den im §. 45 vorgeschriebenen Unterricht mit befriedigendem Erfolge durchgemacht haben.

Um zum Feldarzt mit Oberlieutenantsrang befördert werden zu können, muß der Betreffende wenigstens drei Jahre mit 1. Unterlieutenantsrang

und um zum Feldarzt im Hauptmannsrang befördert werden zu können, wenigstens vier Jahre mit Oberlieutenantsrang gedient haben.

Ebenso verhält es sich mit den nach §. 22, 2. b. ernannten Spitalärzten.

§. 41. Um als Sanitätskommissär mit 1. Unterlieutenantsrang ernannt werden zu können, muß der Betreffende einen Infanterie-Offiziersaspirantenkurs und den in §. 45 vorgeschriebenen Unterricht befriedigend durchgemacht haben. Beförderungen finden nach Bedürfnis statt.

### 3. Frater.

§. 42. Die Frater sollen starke, redliche und intelligente Männer, wo möglich ärztliche Gehülfen oder mit der Krankenwartung vertraute Leute sein.

Sie werden erst, nachdem sie als Rekruten einen nach §. 45 bestimmten Unterricht befriedigend durchgemacht haben, zu Fratern mit Korporalsgrad ernannt.

Die fähigern Frater, wenn sie einige Jahre Dienst gethan haben, werden gemäß §. 11 nach Bedürfnis zum Wachmeistergrade befördert. Auch ist es gestattet, sehr tüchtige Frater mit Wachmeistergrad zu Ober-Fratern mit Feldweibelgrad zu befördern, vorzüglich für den Spitaldienst, doch höchstens im Verhältnis von 1 Ober-Frater auf 10 Frater mit Wachmeistergrad.

### VIII. Vom Unterrichte für das Sanitätspersonal.

§. 43. Sämtliches Sanitätspersonal soll vor seinem Dienstantritte einen geregelten Unterricht erhalten und es soll durch öftere Wiederholungskurse für die Erhaltung und Erweiterung der Dienstkenntnisse gesorgt werden.

§. 44. Die Eidgenossenschaft übernimmt den ersten Unterricht und die fernere Ausbildung des sämtlichen Sanitätspersonals.

§. 45. Der Unterricht für die angehenden Feldärzte, Sanitätskommissäre und die Fraterrekruten dauert drei Wochen. Alle drei Jahre erhalten sämtliche Frater des Bundesauszuges mit Zuziehung der neuernannten Stabsärzte und Neubeförderten Feldärzte und Sanitätskommissäre einen Wiederholungskurs von zwei Wochen.

§. 46. Der Unterricht für die Feldärzte etc. soll sich über alle Zweige des Sanitätswesens, dann über die Militärorganisation und die Armeeverwaltung erstrecken.

Die Sanitätsoffiziere erhalten ferner einen Reiterkurs.

Der Unterricht der Frater umfaßt das ganze Feld der Dienstpflichten und Dienstverrichtungen derselben, besonders die Erlernung der notwendigen technischen Fertigkeiten für Anlegung von Verbänden, Herstellung von Transportmitteln etc.

Das Nähere über das Unterrichtswesen und über die Verwendung des Sanitätspersonals beim Unterrichtsdienst der Truppen bestimmt ein eigenes Reglement.

§. 47. Der Ober-Stabsarzt überwacht das Unterrichtswesen. Beim Schlusse jedes Unterrichts-

und Wiederholungskurses nimmt er selbst eine Inspektion vor oder überträgt sie einem höhern Stabsarzte.

### IX. Bekleidung und Ausrüstung des Sanitätspersonals.

§. 48. Die Uniform sowohl der Stabs-, als Feld- und Spitalärzte ist kornblumenblau mit schwarzem Sammttragen und goldenen Knöpfen. — Die Distinktionszeichen sind goldene Sternchen mit Rocktragen. Die Offiziere des Sanitätsstabes haben einen Hut, die übrigen Aerzte ein leichtes, kornblumenblaues Käppi.

Sämtliche Stabs- und Feldärzte sind beritten, tragen eine Sibera und einen Schlepssäbel.

Als persönliche Ausrüstung hat jeder Militärarzt ein Verbandtuch in der Sibera, die Feldärzte ferner in den Pocktaschen des Sattels einige Verbandstücke und Belebungsmittel.

§. 49. Der Stabsapotheker hat eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen, goldenen Knöpfen und Distinktionszeichen, Hut und Schlepssäbel.

§. 50. Die Sanitätskommissäre haben eine dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen und Vorstoß, silberne Knöpfe und Distinktionszeichen. Der Stabs-sanitätskommissär einen Hut, die übrigen ein leichtes Käppi. Der Stabs-sanitätskommissär und die Sanitätskommissäre bei den Ambulancen sind beritten, alle haben einen Schlepssäbel.

§. 51. Die Frater haben ein leichtes Käppi wie die Feldärzte, dunkelblaue Uniform mit hellblauem Kragen und Vorstoß und weißen Knöpfen. Grad- auszeichnung am Kragen. — Sie tragen ein Fäschinmesser an einem Gurt um den Leib. Als persönliche Ausrüstung haben sie eine Bulge mit Verbandzeug und Belebungsmitteln und eine Wasserflasche, ferner einen vollständigen Kasserapparat.

Das Nähere über Bekleidung, Bewaffung und Ausrüstung des Sanitätspersonals bestimmt ein eigenes Reglement.

### Anti-Jury.

Erlauben Sie mir einige Bemerkungen zu dem von Ihnen über die Militär-Jury Gesagten. Ich konnte nie einsehen, weshalb man diese Lieblingspflanze einiger Theoretiker an die Stelle unserer Kriegsgerichte gesetzt hat. Wenn die Jury im Schweiz. bürgerlichen Strafprozesse schon jeder Begründung entbehrt, denn ihre Vortheile ließen sich ohne dieß Gepränge erreichen, so ist dieß im militärischen noch mehr der Fall. Gestehe man es offen, die Jury ist nicht um ihrer juristischen sondern um ihrer politischen Vorzüge in England als Palladium der Freiheit hochgeschätzt und auf dem Kontinent nachgeahmt worden. War es nicht um Volksgerichte zu haben statt Gerichte, die bloß von der Regierung ernannt sind? Wozu aber dieß bei unserer Milizarmee? Wir haben ja Alle nur ein Interesse, nur ein Ziel — für die Freiheit des Vaterlandes einzustehen. Weshalb soll aber nun die